



Finanz- und Kostenordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

als Neufassung beschlossen vom Verbandstag am 24. April 2022
zuletzt geändert vom Verbandstag am 19. Juni 2025
tritt in Kraft am 1. Januar 2026

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg**

Stand:
Juni 2025

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Höhe der Beiträge und Kosten, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.

§ 2 Beiträge, Kostenerstattung und Umlagen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und hat Anspruch von Kostenerstattung. Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.
- (2) Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a. dem Beitrag für den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Dieser beträgt je Einzelmitglied des Mitgliedsvereins
 - i. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 2,12
 - ii. nach dem vollendeten 18. Lebensjahr € 4,42mindestens jedoch € 100,00
 - b. der Umlage der vom TNW an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abzuführenden Beiträge für die Einzelmitglieder seiner Mitgliedsvereine. Diese wird zusätzlich zum Beitrag an den TNW entsprechend der Berechnungsgrundlage des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt.

Die Jahresbeiträge für nicht ordentliche Mitglieder betragen:

- für fördernde Mitglieder € 30,00
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Fachverbandsmitglieder sind beitragsfrei

- (3) Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht an den DTV übermittelt, so wird eine Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl des Mitglieds vorgenommen. Diese Schätzung legt der TNW für seine Beitragsrechnung zugrunde. Erfolgt im laufenden Jahr eine Meldung der Mitgliederzahl des Mitglieds, wird die Beitragsrechnung wie folgt korrigiert:

Ist die gemeldete Mitgliederanzahl niedriger als die geschätzte Mitgliederanzahl, wird der erhaltene Differenzbetrag erstattet. Übersteigt die gemeldete Mitgliederanzahl die geschätzte Mitgliederanzahl, fordert der TNW den Differenzbetrag nach. Der TNW berechnet pauschale Kosten für Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 10 % des Differenzbetrages der Beitragslast aufgrund der neuen Meldung, mindestens aber 50,00 EUR.

- (4) Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt. Bei Statuswechsel eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

- (5) Kosten sind:
 - Lehrgangskosten
individuell je Lehrgang von dem*der Lehrwart*in festzusetzen
 - Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)
Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Die dem TNW entstehenden Kosten sind zu erstatten.
- (6) Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für außerordentliche Einzelleistungen pauschalierte Verwaltungskosten in angemessener Höhe festsetzen.
- (7) Die Forderungen aus Beiträgen und/oder Kosten sind mit Rechnungstellung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Darüber hinaus können, sobald sich ein Mitglied im Verzug befindet, auf Beschluss des Präsidiums die Einzelmitglieder des Mitglieds von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen werden, bis das Mitglied die Forderung beglichen hat.
- (8) Für die Sportversicherung, die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind vom TNW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen, die nach Maßgabe der Bestanderhebung des LSB NRW zugrunde gelegt werden. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen. Die Mitglieder des TNW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die Berufsgenossenschaft, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TNW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zum unmittelbaren Einzug ab.
- (9) Das Präsidium legt durch Beschluss die Höhe der Erstattung von Aufwendungen für Funktionär*inentätigkeiten (z. B. Wertungsrichter*innen, Turnierleitung, Protokoll etc.) im Rahmen von Tanzsportveranstaltungen (z. B. Turnieren, DTSA-Abnahmen) fest. Ebenso legt es durch Beschluss die Pflicht zur Erhebung und Abführung von Sportförderbeiträgen bei Turnierveranstaltungen im Verbandsgebiet fest.

§ 3 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (3) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.
- (5) Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.
- (6) Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.

- (7) Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.
- (8) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Finanz- und Kostenordnung wurde vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022 neu gefasst, geändert auf den Verbandstagen am 7. Juni 2023 und 19. Juni 2025. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.